

GEMEINDE DEUTSCH EVERN

Der Gemeindedirektor



01.01.2009

Förderrichtlinien für die Bezuschussung von solarthermischer Anlagen zur Brauchwassererwärmung-/ oder Heizungsunterstützung

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner Sitzung am 05.12.2007 beschlossen, ab dem Jahr 2008 solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung-/ oder Heizungsunterstützung zu bezuschussen. Dieser Beschluss wurde ebenfalls am 17.12.2008 für das Jahr 2009 gefasst.

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 30.01.2008 hierzu diese Förderrichtlinien erlassen:

Solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung-/ oder Heizungsunterstützung werden mit einem Förderbetrag in Höhe von 400,00 € bezuschusst. Da im Haushalt der Gemeinde Deutsch Evern hierfür 6.000,00 € eingestellt wurden, können nur 15 Privat-Neubauten gefördert werden.

Es werden nur Anlagen gefördert, die im Bereich der Gemeinde Deutsch Evern neu errichtet werden und die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert. Die Gemeinde Deutsch Evern behält sich vor, Anlagen oder Teile von solchen nicht zu fördern, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion bzw. Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von den Kosten zu dem Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages (formlos) noch nicht begonnen wurden. Als Zeitpunkt des Beginns gilt das Datum der Auftragserteilung. Dem Antrag auf Förderung sind entsprechende Nachweise über die technischen Ausführungen der Anlage sowie ein Kostenvoranschlag (Angebot) beizufügen.

Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt nicht nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen).

Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, müssen diese bei Antragstellung vorgelegt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller bzw. Eigentümer und der beauftragten Fachfirma in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse mit der Schlussrechnung bei der Gemeinde Deutsch Evern einzureichen.

Der zuständige Fachausschuss der Gemeinde Deutsch Evern behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.